

TE Bvwg Beschluss 2017/7/31 I405 2152670-2

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 31.07.2017

Entscheidungsdatum

31.07.2017

Norm

AsylG 2005 §12a Abs2 Z2

AsylG 2005 §22 Abs10

BFA-VG §22

B-VG Art.133 Abs4

1. AsylG 2005 § 12a gültig von 01.11.2017 bis 11.06.2026 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 39/2026
2. AsylG 2005 § 12a gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
3. AsylG 2005 § 12a gültig von 20.07.2015 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
4. AsylG 2005 § 12a gültig von 19.06.2015 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
5. AsylG 2005 § 12a gültig von 01.01.2014 bis 18.06.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2013
6. AsylG 2005 § 12a gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
7. AsylG 2005 § 12a gültig von 01.08.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2013
8. AsylG 2005 § 12a gültig von 01.07.2011 bis 31.07.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
9. AsylG 2005 § 12a gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
1. AsylG 2005 § 22 heute
2. AsylG 2005 § 22 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. AsylG 2005 § 22 gültig von 01.06.2018 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2016
4. AsylG 2005 § 22 gültig von 01.06.2016 bis 31.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2016
5. AsylG 2005 § 22 gültig von 02.03.2016 bis 31.05.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2016
6. AsylG 2005 § 22 gültig von 01.01.2014 bis 01.03.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
7. AsylG 2005 § 22 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
8. AsylG 2005 § 22 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
9. AsylG 2005 § 22 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
10. AsylG 2005 § 22 gültig von 01.04.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2009
11. AsylG 2005 § 22 gültig von 01.07.2008 bis 31.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
12. AsylG 2005 § 22 gültig von 01.01.2006 bis 30.06.2008
1. BFA-VG § 22 heute
2. BFA-VG § 22 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. BFA-VG § 22 gültig von 01.01.2014 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013

4. BFA-VG § 22 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

Spruch

I405 2152670-2/5E

BESCHLUSS

In dem amtswegig eingeleiteten Verfahren über die durch den mündlich verkündeten Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 19.07.2017, Zl. 1143716706-170817284, erfolgte Aufhebung des faktischen Abschiebeschutzes betreffend XXXX, geb. XXXX, StA. Tunesien, hat das Bundesverwaltungsgericht durch die Richterin Mag. Sirma KAYA als Einzelrichterin beschlossen: In dem amtswegig eingeleiteten Verfahren über die durch den mündlich verkündeten Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 19.07.2017, Zl. 1143716706-170817284, erfolgte Aufhebung des faktischen Abschiebeschutzes betreffend römisch 40, geb. römisch 40, StA. Tunesien, hat das Bundesverwaltungsgericht durch die Richterin Mag. Sirma KAYA als Einzelrichterin beschlossen:

A) Die Aufhebung des faktischen Abschiebeschutzes ist gemäß § 12a Abs. 2 AsylG 2005 iVm § 22 BFA-Verfahrensgesetz idGF. rechtmäßig. A) Die Aufhebung des faktischen Abschiebeschutzes ist gemäß Paragraph 12 a, Absatz 2, AsylG 2005 in Verbindung mit Paragraph 22, BFA-Verfahrensgesetz idGF. rechtmäßig.

B) Die Revision ist gemäß Art 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig B) Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

I. Verfahrensgang römisch eins. Verfahrensgang

1. Der Verfahrensgang vor dem Bundesamt ergibt sich aus dem Verwaltungsakt des Bundesamtes. Der Beschwerdeführer (im Folgenden: BF), seinen Angaben zufolge ein Staatsangehöriger Tunesiens arabischer Ethnie und moslemischen Glaubens, stellte am 23.02.2017 einen (ersten) Antrag, ihm in Österreich internationalen Schutz zu gewähren.

2. Der BF wurde am 23.02.2017 durch die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes erstbefragt. Zu seinen persönlichen Verhältnissen gab der BF an, dass er den im Spruch genannten Namen führe, aus Tunesien stamme, Angehöriger der Volksgruppe der Araber und muslimischen Glaubens sei. Er spreche Arabisch, Französisch und Englisch. Er habe in Tunesien zehn Jahre lang die Grundschule besucht und eine dreijährige Ausbildung als Dekorateur für Innenausbau absolviert. Seine Eltern und Geschwister leben in Tunesien.

Er habe seine Heimat legal mit seinem Reisepass, den er im Mittelmeer verloren habe, verlassen und sei in die Türkei geflogen. Von dort sei er über Griechenland nach Österreich gereist.

Als Fluchtgrund gab der BF das Folgende an: "Ich habe nicht genug Arbeit, manchmal bleibe ich bis 15 Tage ohne Arbeit, seit der Revolution sind viele junge Leute im Gefängnis."

Im Falle seiner Rückkehr befürchte er, dass er wegen der Revolution ins Gefängnis komme.

3. Bei seiner niederschriftlichen Einvernahme am 10.03.2017 durch das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (im Folgenden: BFA) gab der BF zunächst an, dass er psychisch und physisch in der Lage sei, die heutige Einvernahme durchzuführen. Er sei gesund und stehe in keiner medizinischen Behandlung.

Er habe keine familiären Beziehungen zu in Österreich aufhältigen Personen. Er lebe seit 23.02.2017 in Österreich von der Grundversorgung. Er verfüge über keine Deutschkenntnisse und unterhalte sich mit anderen Personen in Englisch. Es gebe zwar einen Deutschkurs in Traiskirchen, aber er gehe nicht dorthin.

Befragt, ob er noch Angehörige und Bekannte in Tunesien habe, zu denen Kontakt bestehe, erklärte der BF, dass seine Eltern und Geschwister in Tunesien seien. Der letzte Kontakt mit ihnen sei vor ca. acht bis neun Monaten gewesen.

Er habe in Tunesien in XXXX gelebt. Er habe dort alleine in einem Miethaus gewohnt und als Dekorateur für Innenausbau gearbeitet sowie eine Ausbildung gemacht. Die Ausbildung habe drei Jahre gedauert. Seine Familie lebe auch in XXXX, zu der er aber keinen Kontakt habe. Die wirtschaftliche Situation seiner Familie in Tunesien sei mittelmäßig. Er habe sie finanziell unterstützt und ca. alle vier Monate Geld geschickt. Auf Vorhalt, warum er seiner Familie Geld schicke, wenn sie und er am selben Ort in XXXX wohnen, entgegnete der BF, dass er zuletzt in Tunis gewesen sei, wo er aber keine fixe Adresse gehabt und immer in einer Wohnung bei der jeweiligen Arbeitsstelle geschlafen habe. Befragt, wann er nach Tunis gegangen sei, gab der BF an, dass er die meiste Zeit in Tunis, gewesen sei, wo er gearbeitet habe. Das Haus, das er gemietet habe, sei das Haus seiner Familie in XXXX. Er habe alleine in der Hauptstadt gewohnt. Die Miete für das Haus seiner Familie habe er bezahlt. Er habe seine Familie monatlich mit verschiedenen Beträgen unterstützt. Seit er Tunesien verlassen habe, unterstütze er seine Familie nicht mehr. Er habe monatlich € 1.500,- bis 1.800,- verdient und auch etwas sparen könne. Er habe in Tunesien regelmäßig Arbeit gehabt. Sein Vater arbeite nicht mehr, dieser sei pensioniert. Seine Mutter arbeite nicht. Sein Bruder studiere noch. Nach weiteren Verwandten in Tunesien befragt, gab er an, dass er noch Onkel und Tanten habe, zu denen er jedoch keinen Kontakt habe. Er habe in Tunesien in römisch 40 gelebt. Er habe dort alleine in einem Miethaus gewohnt und als Dekorateur für Innenausbau gearbeitet sowie eine Ausbildung gemacht. Die Ausbildung habe drei Jahre gedauert. Seine Familie lebe auch in römisch 40, zu der er aber keinen Kontakt habe. Die wirtschaftliche Situation seiner Familie in Tunesien sei mittelmäßig. Er habe sie finanziell unterstützt und ca. alle vier Monate Geld geschickt. Auf Vorhalt, warum er seiner Familie Geld schicke, wenn sie und er am selben Ort in römisch 40 wohnen, entgegnete der BF, dass er zuletzt in Tunis gewesen sei, wo er aber keine fixe Adresse gehabt und immer in einer Wohnung bei der jeweiligen Arbeitsstelle geschlafen habe. Befragt, wann er nach Tunis gegangen sei, gab der BF an, dass er die meiste Zeit in Tunis, gewesen sei, wo er gearbeitet habe. Das Haus, das er gemietet habe, sei das Haus seiner Familie in römisch 40. Er habe alleine in der Hauptstadt gewohnt. Die Miete für das Haus seiner Familie habe er bezahlt. Er habe seine Familie monatlich mit verschiedenen Beträgen unterstützt. Seit er Tunesien verlassen habe, unterstütze er seine Familie nicht mehr. Er habe monatlich € 1.500,- bis 1.800,- verdient und auch etwas sparen könne. Er habe in Tunesien regelmäßig Arbeit gehabt. Sein Vater arbeite nicht mehr, dieser sei pensioniert. Seine Mutter arbeite nicht. Sein Bruder studiere noch. Nach weiteren Verwandten in Tunesien befragt, gab er an, dass er noch Onkel und Tanten habe, zu denen er jedoch keinen Kontakt habe.

Er wisse nicht, ob seine Familie über seinen Aufenthalt in Österreich Bescheid wisse. Wenn er die Grundversorgung ausbezahlt bekomme, rufe er seine Familie an und sage es ihr. Auf Vorhalt, dass er ein Handy habe und damit auch jetzt schon seine Familie anrufen könne, erwiderte der BF, dass er das nicht könne.

Er habe zwar einen Führerschein, diesen habe er jedoch gemeinsam mit allen Dokumenten im Meer verloren.

Auf Vorhalt, dass er bei seiner Erstbefragung angegeben habe, Tunesien verlassen zu haben, weil er nicht genug Arbeit gehabt hätte und auch Angst hätte ins Gefängnis zu kommen, gab der BF an, dass das richtig sei. Er habe das gesagt, weil er gewusst habe, dass er noch ein zweites oder drittes Interview haben würde, wo er dann die Wahrheit zu seinem Fluchtgrund angegeben hätte.

Sein Hauptgrund für die Asylantragstellung sei, dass 2011 die Revolution in Tunesien gewesen sei. Er habe damals an Demonstrationen teilgenommen bzw. sei er mit seinen Freunden durch diese durchgegangen. In der ganzen Stadt seien Kameras gewesen und er sei dabei gefilmt worden. Richtig teilgenommen habe er an den Demonstrationen nicht, er sei einfach mit seinen Freunden und Kollegen in der Innenstadt von Tunis gewesen, wo die Demonstrationen stattgefunden hätten. Ende 2014 sei sein Freund "XXXX" festgenommen worden und nun im Gefängnis. Er habe gehört, dass jetzt alle Aufnahmen von den Kameras ausgewertet würden. Alle Personen, die darauf zu sehen seien, würden

festgenommen werden. Er habe Angst vor einer Festnahme, aus diesem Grund habe er sein Heimatland verlassen. Er habe keine wirtschaftlichen Gründe für seine Asylantragstellung. Er habe immer gearbeitet und sein Geld verdient. Näher befragt, führte er aus, dass die Demonstrationen entweder im Dezember 2011 oder im Jänner 2012 gewesen seien. Das Volk habe eine neue Regierung gewollt. Befragt, wie oft er auf einer Demonstration gewesen sei, gab er an, dass er nicht teilgenommen habe. Die Demonstrationen seien damals täglich gewesen und er habe durch diese gehen müssen, um zu seiner Arbeit zu gelangen. Auf die Frage, warum er glaube, dass er nach drei bis vier Jahren danach noch gesucht werde, antwortete der BF, dass sein Freund deswegen verhaftet worden und im Gefängnis sei. Dessen Mutter habe es ihm erzählt. An anderer Stelle führte der BF aus, im Fernsehen sei gebracht worden, dass alle, die an den Demonstrationen teilgenommen hätten, gesucht würden. Die Frage, ob er jemals selbst bedroht worden sei, verneinte der BF. Er sei auch nie Mitglied in einer politischen Partei gewesen, er habe mit Politik nichts zu tun. Er habe auch nicht aktiv an Demonstrationen oder politischen Veranstaltungen teilgenommen. Es gebe auch keinen Haftbefehl in Tunesien gegen ihn. Er habe auch keine Probleme mit der Polizei, mit Regierungsmitgliedern oder mit der Justiz gehabt. Aber er sei im Zentrum öfter durch Demonstrationen durchgegangen. Im Falle seiner Rückkehr nach Tunesien würde er ins Gefängnis kommen oder direkt am Flughafen festgenommen werden.

4. Mit Bescheid des BFA vom 28.03.2017, Zl. 11437116706-170240157, wurde I. der (erste) Antrag des BF auf internationalen Schutz hinsichtlich der Zuerkennung des Status des Asylberechtigten abgewiesen. Zudem wurde II. der Antrag auch hinsichtlich der Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten in Bezug auf den Herkunftsstaat Tunesien abgewiesen. Mit Spruchpunkt III. wurde ein Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen gemäß § 57 AsylG nicht erteilt. Es wurde gegen den BF eine Rückkehrentscheidung erlassen und festgestellt, dass seine Abschiebung nach Tunesien zulässig sei. Gemäß § 52 Abs 1a FPG wurde eine Frist für die freiwillige Ausreise nicht eingeräumt (Spruchpunkt IV.). Zudem wurde V. einer Beschwerde gegen diese Entscheidung gemäß § 18 Abs. 1 Ziffer 1 BFA-VG die aufschiebende Wirkung aberkannt. 4. Mit Bescheid des BFA vom 28.03.2017, Zl. 11437116706-170240157, wurde römisch eins. der (erste) Antrag des BF auf internationalen Schutz hinsichtlich der Zuerkennung des Status des Asylberechtigten abgewiesen. Zudem wurde römisch zwei. der Antrag auch hinsichtlich der Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten in Bezug auf den Herkunftsstaat Tunesien abgewiesen. Mit Spruchpunkt römisch drei. wurde ein Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen gemäß Paragraph 57, AsylG nicht erteilt. Es wurde gegen den BF eine Rückkehrentscheidung erlassen und festgestellt, dass seine Abschiebung nach Tunesien zulässig sei. Gemäß Paragraph 52, Absatz eins a, FPG wurde eine Frist für die freiwillige Ausreise nicht eingeräumt (Spruchpunkt römisch vier.). Zudem wurde römisch fünf. einer Beschwerde gegen diese Entscheidung gemäß Paragraph 18, Absatz eins, Ziffer 1 BFA-VG die aufschiebende Wirkung aberkannt.

Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass das Fluchtvorbringen des BF widersprüchlich bzw. nicht glaubhaft sei. Bei der Erstbefragung habe er angegeben, dass er sein Herkunftsland vorwiegend wegen mangelnder Arbeitsperspektiven verlassen habe. Des Weiteren habe er angeführt, dass seit der Revolution viele junge Leute im Gefängnis seien. Hingegen habe er bei der niederschriftlichen Einvernahme am 10.03.2017 vor dem BFA plötzlich davon gesprochen, dass er im Fernsehen gesehen habe, dass alle Personen, die an Demonstrationen gegen die Regierung teilgenommen hätten, gesucht würden. Die Schilderung seines Fluchtvorbringens sei vage und unplausibel. Zum einen liegen diese Demonstrationen, die im Rahmen des arabischen Frühlings stattgefunden und sich gegen die Regierung gerichtet hätten, bereits vier bis fünf Jahre zurück, zum anderen behaupte der BF, dass er nicht aktiv an einer Demonstration teilgenommen habe, sondern lediglich durch die Teilnehmermenge durchspaziert sei, um an seinen Arbeitsplatz zu gelangen, welcher sich im Zentrum von Tunis befunden hätte. Genauere Angaben zur seiner Wohnung bzw. Adresse seines Arbeitsplatzes in Tunis habe er in der Einvernahme nicht zu machen vermocht. Das BFA gehe daher davon aus, dass er sein Heimatland ausschließlich aufgrund der wirtschaftlichen Lage in Tunesien bzw. in Erwartung eines besseren Lebens in Europa verlassen habe. Somit seien keinerlei Anhaltspunkte dahingehend gefunden worden, dass er im Falle einer Rückkehr nach Tunesien einer Verfolgungsgefährdung i.S.d. Art. 3 EMRK ausgesetzt wäre. Aus seinem Gesamtvorbringen ergebe sich, dass er gesund, arbeitsfähig und somit in der Lage sei, seinen Lebensunterhalt zu bestreiten. Darüber hinaus verfüge er nach wie vor über familiäre Beziehungen, zumal seine Familienangehörigen in Tunesien leben. Es sei ihm deshalb zuzumuten, sich mit Hilfe der eigenen Arbeitsleistung und der Unterstützung seiner Angehörigen zukünftig den Lebensunterhalt zu sichern. Da ihm im Herkunftsstaat keine Verfolgung drohe und er Anknüpfungspunkte im Herkunftsstaat habe, gehe die Behörde davon aus, dass ihm im Herkunftsstaat auch keine Gefahren drohen, die eine Erteilung des subsidiären Schutzes rechtfertigen würden. In Österreich verfüge der BF über keine Familienangehörige. Er sei hier sozial nicht verankert oder integriert. Ein

schützenswertes Privat- und Familienleben liege somit in Österreich nicht vor. Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltsberechtigung gemäß § 57 AsylG seien nicht gegeben. Die Abschiebung nach Tunesien sei zulässig und der BF sei zur unverzüglichen Ausreise verpflichtet. Bezüglich der Aberkennung der aufschiebenden Wirkung wurde festgehalten, dass der BF aus einem sicheren Herkunftsstaat stamme. Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass das Fluchtvorbringen des BF widersprüchlich bzw. nicht glaubhaft sei. Bei der Erstbefragung habe er angegeben, dass er sein Herkunftsland vorwiegend wegen mangelnder Arbeitsperspektiven verlassen habe. Des Weiteren habe er angeführt, dass seit der Revolution viele junge Leute im Gefängnis seien. Hingegen habe er bei der niederschriftlichen Einvernahme am 10.03.2017 vor dem BFA plötzlich davon gesprochen, dass er im Fernsehen gesehen habe, dass alle Personen, die an Demonstrationen gegen die Regierung teilgenommen hätten, gesucht würden. Die Schilderung seines Fluchtvorbringens sei vage und unplausibel. Zum einen liegen diese Demonstrationen, die im Rahmen des arabischen Frühlings stattgefunden und sich gegen die Regierung gerichtet hätten, bereits vier bis fünf Jahre zurück, zum anderen behaupte der BF, dass er nicht aktiv an einer Demonstration teilgenommen habe, sondern lediglich durch die Teilnehmermenge durchspaziert sei, um an seinen Arbeitsplatz zu gelangen, welcher sich im Zentrum von Tunis befunden hätte. Genauere Angaben zur seiner Wohnung bzw. Adresse seines Arbeitsplatzes in Tunis habe er in der Einvernahme nicht zu machen vermocht. Das BFA gehe daher davon aus, dass er sein Heimatland ausschließlich aufgrund der wirtschaftlichen Lage in Tunesien bzw. in Erwartung eines besseren Lebens in Europa verlassen habe. Somit seien keinerlei Anhaltspunkte dahingehend gefunden worden, dass er im Falle einer Rückkehr nach Tunesien einer Verfolgungsgefährdung i.S.d. Artikel 3, EMRK ausgesetzt wäre. Aus seinem Gesamtvorbringen ergebe sich, dass er gesund, arbeitsfähig und somit in der Lage sei, seinen Lebensunterhalt zu bestreiten. Darüber hinaus verfüge er nach wie vor über familiäre Beziehungen, zumal seine Familienangehörigen in Tunesien leben. Es sei ihm deshalb zuzumuten, sich mit Hilfe der eigenen Arbeitsleistung und der Unterstützung seiner Angehörigen zukünftig den Lebensunterhalt zu sichern. Da ihm im Herkunftsstaat keine Verfolgung drohe und er Anknüpfungspunkte im Herkunftsstaat habe, gehe die Behörde davon aus, dass ihm im Herkunftsstaat auch keine Gefahren drohen, die eine Erteilung des subsidiären Schutzes rechtfertigen würden. In Österreich verfüge der BF über keine Familienangehörige. Er sei hier sozial nicht verankert oder integriert. Ein schützenswertes Privat- und Familienleben liege somit in Österreich nicht vor. Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltsberechtigung gemäß Paragraph 57, AsylG seien nicht gegeben. Die Abschiebung nach Tunesien sei zulässig und der BF sei zur unverzüglichen Ausreise verpflichtet. Bezüglich der Aberkennung der aufschiebenden Wirkung wurde festgehalten, dass der BF aus einem sicheren Herkunftsstaat stamme.

5. Die dagegen gerichtete Beschwerde wurde mit Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 14.04.2017, Zl. I413 2152670-1/3E, als unbegründet abgewiesen und wuchs mit dessen Zustellung in Rechtskraft.

6. Der BF stellte am 11.07.2017 nach seiner Rückübernahme nach der Dublin III-VO aus der Schweiz den gegenständlichen (zweiten) Antrag auf internationalen Schutz.

7. Im Rahmen seiner Erstbefragung durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes am 11.07.2017 gab der BF an, dass er das Bundesgebiet verlassen habe und in die Schweiz gereist sei, wo er etwa dreieinhalb Monate aufhältig gewesen sei. Nach den Gründen für die gegenständliche Asylantragstellung befragt, führte der BF an, dass er eine Freundin gehabt habe, mit der er geschlafen habe. Nachdem diese schwanger geworden sei, hätte ihre Familie ihn wegen Ehrverletzung gesucht bzw. bedroht. Wenn sie ihn finden würden, würden sie ihn umbringen. Diese Gründe seien ihm immer schon bekannt gewesen, jedoch habe er sie bisher nicht angegeben.

8. Mit Mitteilung vom 14.07.2017 wurde dem BF schriftlich zur Kenntnis gebracht, dass gemäß §§ 29 Abs. 3 Z6 iVm 12a Abs. 2 AsylG beabsichtigt sei, seinen Antrag auf internationalen Schutz wegen entschiedener Sache zurückzuweisen sowie seinen faktischen Abschiebeschutz aufzuheben. 8. Mit Mitteilung vom 14.07.2017 wurde dem BF schriftlich zur Kenntnis gebracht, dass gemäß Paragraphen 29, Absatz 3, Z6 in Verbindung mit 12a Absatz 2, AsylG beabsichtigt sei, seinen Antrag auf internationalen Schutz wegen entschiedener Sache zurückzuweisen sowie seinen faktischen Abschiebeschutz aufzuheben.

9. In der Folge wurde der BF am 19.07.2017 vor dem BFA, Erstaufnahmestelle Ost, niederschriftlich einvernommen. Eingangs führte der BF an, dass er in der Lage sei, Angaben zu seinem Asylverfahren zu machen. Zu seinem Gesundheitszustand führte er aus, dass er gesund sei und keine Medikamente einnehme. Die Frage, ob seine Angaben in der Erstbefragung der Wahrheit entsprochen hätten, bejahte er. Im Erstverfahren habe er zum Teil falsche Angaben gemacht. Näher befragt, gab er an, dass er über seine Geschwister nicht die Wahrheit angegeben habe. Im zweiten

Asylantrag habe er alles richtig angegeben.

Nach der ersten Antragstellung habe er Österreich für etwa dreieinhalb Monaten verlassen und sei in die Schweiz gereist, von wo er dann rücküberstellt worden sei. Er habe in der Schweiz ein Mädchen heiraten wollen.

Er habe keine Verwandte in Österreich und lebe auch mit niemanden in einer Familiengemeinschaft oder in einer familienähnlichen Lebensgemeinschaft. Er lebe von der Grundversorgung. Er habe keine Sprachkurse besucht und spreche auch kein Deutsch.

Auf entsprechende Nachfrage führte er aus, dass die Fluchtgründe aus dem Erstverfahren noch aufrecht seien. Er habe auch neue Fluchtgründe, die er im Erstverfahren nicht angegeben habe. Es gehe dabei um ein Mädchen. Er habe eine Freundin gehabt, die aus einer streng religiösen moslemischen Familie stamme. Seine Freundin sei dann schwanger geworden, woraufhin ihre Familie nach dem BF gesucht und ihm gedroht habe. Er habe außerhalb der Hauptstadt gewohnt und in der Hauptstadt Tunis gearbeitet. Aufgrund der zahlreichen Besuche der Familienmitglieder seiner Freundin habe er seine Arbeit verloren, da sein Arbeitgeber keine Probleme gewollt habe. Seine Freundin habe Brüder, einige seien mehrmals straffällig geworden. Er habe Angst bekommen und deswegen das Land verlassen. Als die Revolution in Tunesien gewesen sei, habe er das Land nicht verlassen. Der zuvor erwähnte Grund habe ihn zum Verlassen seiner Heimat gezwungen.

Nach den Drohungen der Familie des Mädchens befragt, gab er an, dass sie ihm mit dem Tod gedroht hätten. Sie hätten ihm über Freunde und Bekannte Drohbotschaften ausgerichtet, dass sobald sie ihn finden, sie ihn töten würden. Seine Familie habe deswegen Angst um seine Schwester gehabt, weshalb diese zur Schule gebracht und wieder abgeholt worden sei.

Er habe seine namentlich genannte Freundin 2013 kennengelernt. Sie sei damals noch minderjährig gewesen, jetzt dürfte sie 19 Jahre alt sein. Die Schwangerschaft sei 2014 gewesen. Wann die Geburt gewesen sei, wisse er nicht. Seine Freundin habe viele Probleme mit ihrer Familie gehabt und sei geschlagen bzw. aus dem Haus geworfen worden. Er habe zuletzt im Februar 2015 Kontakt zu seiner Freundin gehabt. Ihre Familie habe mit ihm nicht reden wollen, nachdem sie von der Schwangerschaft erfahren hätte. Hätte er bei ihrer Familie um ihre Hand angehalten, hätte sie dies mit der Begründung abgelehnt, dass sie noch zu jung sei.

Auf die Frage, aus welchem Grund er dies im Erstverfahren nicht vorgebracht habe, entgegnete der BF: "Die anwesende Dolmetscherin hat eine aggressive Art mir gegenüber gezeigt und nicht alles weitergegeben, was ich ihr erzählt habe." Auf Vorhalt, dass er seine Angaben in der Einvernahme nach der Übersetzung mit seiner Unterschrift bestätigt habe, meinte der BF, er habe angenommen, dass er weitere Einvernahmen haben werde, wo er die Möglichkeit dazu erhalte, seinen wahren Fluchtgrund bei einem anderen Dolmetscher vorzubringen.

Auf die Möglichkeit der Übersetzung der Länderfeststellungen zu seinem Herkunftsstaat verzichtete der BF.

Auf Vorhalt der geplanten Vorgehensweise bzw. der Zurückweisung seines Asylantrages führte der BF aus, es bestehe für ihn im Falle einer Rückkehr Lebensgefahr. Es sei durchaus möglich, sogar sehr wahrscheinlich, dass die Familie des Mädchens von seiner Rückkehr erfahre. Tunesien sei ein kleines Land. Es könnte ihn auf der Straße jemand sehen und der Familie davon berichten.

Der anwesende Rechtsberater stellte keine Fragen oder Anträge.

10. Daraufhin wurde mit der gegenständlichen Überprüfung zu unterziehenden, mündlich verkündeten Bescheid der faktische Abschiebeschutz gemäß § 12 AsylG 2005 idgF in Anwendung des § 12a Abs. 2 AsylG aufgehoben. Begründend führte das BFA aus, dass sich der für die Entscheidung maßgebliche Sachverhalt seit Rechtskraft des Vorverfahrens nicht geändert habe. Der BF habe im gegenständlichen Verfahren seine Gründe aus dem Erstverfahren aufrecht gehalten, weshalb zweifelsfrei entschiedene Sache vorliege. Seine nunmehrigen Fluchtgründe, wonach er von der Familie seiner Freundin verfolgt werde, da sie vorehelichen Geschlechtsverkehr gehabt hätten und sie schwanger geworden sei, seien nicht asylrelevant. Des Weiteren hätten sie bereits bei der Erstantragstellung bestanden und wären von ihm schuldhaft nicht vorgebracht worden. Vielmehr sei davon auszugehen, dass er diese Umstände offensichtlich dazu benutze, seinen weiteren Aufenthalt in Österreich unter dem Missbrauch des Asylwesens und Umgehung von die Einreise von Fremden ins Bundesgebiet sowie deren Aufenthalt in Österreich verbindlich regelnden fremdenrechtlichen Bestimmungen sicherzustellen. Die nunmehr vorgebrachten Gründe, weshalb der BF nicht in sein Herkunftsland zurückkehren wolle, erfüllen somit keinen geänderten Sachverhalt, dem Entscheidungsrelevanz bzw.

Asylrelevanz zukomme. Somit werde der neuerliche Antrag voraussichtlich wegen entschiedener Sache zurückzuweisen sein. Es bestehe auch eine aufrechte Rückkehrentscheidung. Zudem habe sich die Lage im Herkunftsland nicht entscheidungsrelevant geändert, weshalb eine Gefahr im Sinne des § 12a Abs 2 Z 3 AsylG nicht ersichtlich sei.¹⁰ Daraufhin wurde mit der gegenständlichen Überprüfung zu unterziehenden, mündlich verkündeten Bescheid der faktische Abschiebeschutz gemäß Paragraph 12, AsylG 2005 idgF in Anwendung des Paragraph 12 a, Absatz 2, AsylG aufgehoben. Begründend führte das BFA aus, dass sich der für die Entscheidung maßgebliche Sachverhalt seit Rechtskraft des Vorverfahrens nicht geändert habe. Der BF habe im gegenständlichen Verfahren seine Gründe aus dem Erstverfahren aufrecht gehalten, weshalb zweifelsfrei entschiedene Sache vorliege. Seine nunmehrigen Fluchtgründe, wonach er von der Familie seiner Freundin verfolgt werde, da sie vorehelichen Geschlechtsverkehr gehabt hätten und sie schwanger geworden sei, seien nicht asylrelevant. Des Weiteren hätten sie bereits bei der Erstantragstellung bestanden und wären von ihm schuldhaft nicht vorgebracht worden. Vielmehr sei davon auszugehen, dass er diese Umstände offensichtlich dazu benutze, seinen weiteren Aufenthalt in Österreich unter dem Missbrauch des Asylwesens und Umgehung von die Einreise von Fremden ins Bundesgebiet sowie deren Aufenthalt in Österreich verbindlich regelnden fremdenrechtlichen Bestimmungen sicherzustellen. Die nunmehr vorgebrachten Gründe, weshalb der BF nicht in sein Herkunftsland zurückkehren wolle, erfüllen somit keinen geänderten Sachverhalt, dem Entscheidungsrelevanz bzw. Asylrelevanz zukomme. Somit werde der neuerliche Antrag voraussichtlich wegen entschiedener Sache zurückzuweisen sein. Es bestehe auch eine aufrechte Rückkehrentscheidung. Zudem habe sich die Lage im Herkunftsland nicht entscheidungsrelevant geändert, weshalb eine Gefahr im Sinne des Paragraph 12 a, Absatz 2, Ziffer 3, AsylG nicht ersichtlich sei.

11. Die Verwaltungsakten langten am 21.07.2017 bei der zuständigen Gerichtsabteilung des Bundesverwaltungsgerichtes ein, worüber das BFA gemäß § 22 Abs. 2 BFA-VG mit Mitteilung vom selben Tag informiert wurde.¹¹ Die Verwaltungsakten langten am 21.07.2017 bei der zuständigen Gerichtsabteilung des Bundesverwaltungsgerichtes ein, worüber das BFA gemäß Paragraph 22, Absatz 2, BFA-VG mit Mitteilung vom selben Tag informiert wurde.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen: Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen:

Der BF trägt den im Spruch genannten Namen. Er ist Staatsangehöriger von Tunesien, gehört seinen eigenen Angaben zufolge der Volksgruppe der Araber an und ist muslimischen Glaubens. Seine Identität steht nicht fest.

Er besitzt nicht die österreichische Staatsbürgerschaft und ist somit Fremder im Sinne des § 2 Abs. 4 Z 1 FPG. Er besitzt nicht die österreichische Staatsbürgerschaft und ist somit Fremder im Sinne des Paragraph 2, Absatz 4, Ziffer eins, FPG.

Der BF reiste unrechtmäßig ins Bundesgebiet ein und hält sich (spätestens) seit Februar 2017 (außer einem etwa viermonatigen Aufenthalt in der Schweiz) in Österreich auf.

Nach seiner unrechtmäßigen Einreise ins Bundesgebiet stellte er am 23.02.2017 einen Antrag auf internationalen Schutz, der mit Bescheid des BFA vom 28.03.2017, Zl. 11437116706-170240157, abgewiesen wurde.

In seinem ersten Asylverfahren brachte der BF als Fluchtgrund im Wesentlichen vor, seine Heimat aus wirtschaftlichen Gründen verlassen zu haben. Zudem befürchte er wegen der Existenz möglicher Videoaufzeichnungen von Demonstrationen aus dem Jahr 2011 bzw. 2012 verhaftet zu werden. Dieses Vorbringen wurde vom BFA als nicht glaubhaft bzw. asylrelevant beurteilt. Zudem wurde vom BFA festgehalten, dass auch keine Hinweise auf das Vorliegen einer allgemeinen existenzbedrohenden Notlage hervorgekommen seien, aus denen das Vorliegen eines Sachverhaltes gem. Art. 2 und/oder 3 EMRK abgeleitet werden könne. In seinem ersten Asylverfahren brachte der BF als Fluchtgrund im Wesentlichen vor, seine Heimat aus wirtschaftlichen Gründen verlassen zu haben. Zudem befürchte er wegen der Existenz möglicher Videoaufzeichnungen von Demonstrationen aus dem Jahr 2011 bzw. 2012 verhaftet zu werden. Dieses Vorbringen wurde vom BFA als nicht glaubhaft bzw. asylrelevant beurteilt. Zudem wurde vom BFA festgehalten, dass auch keine Hinweise auf das Vorliegen einer allgemeinen existenzbedrohenden Notlage hervorgekommen seien, aus denen das Vorliegen eines Sachverhaltes gem. Artikel 2, und/oder 3 EMRK abgeleitet werden könne.

Die gegen diese Entscheidung gerichtete Beschwerde wurde mit Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 14.04.2017, Zl. I413 2152670-1/3E, als unbegründet abgewiesen und wuchs mit dessen Zustellung in Rechtskraft.

Es liegt eine durchsetzbare Rückkehrentscheidung vor. Der BF kam seiner Ausreiseverpflichtung nicht nach.

Nach seiner Rücküberstellung aus der Schweiz stellte der BF am 11.07.2017 den gegenständlichen Antrag auf internationalen Schutz. Im gegenständlichen zweiten Asylverfahren erklärte der BF zunächst, dass seine Fluchtgründe aus dem Erstverfahren noch aufrecht seien. Er habe jedoch auch neue Gründe, die er im Erstverfahren wegen Schwierigkeiten mit dem Dolmetscher nicht vorgebracht habe. Er habe in Tunesien eine Freundin gehabt, die von ihm schwanger geworden sei. Nachdem ihre Familie Kenntnis davon erlangt habe, sei der Beschwerdeführer wegen Ehrverletzung verfolgt worden. Dieses Vorbringen ist bereits von der Rechtskraft der Entscheidung über den ersten Antrag mitumfasst. Zudem wurde es vom Bundesamt als nicht glaubhaft bzw. asylrelevant erachtet.

Somit hat der BF im zweiten Rechtsgang anlässlich seiner niederschriftlichen Befragung beziehungsweise Einvernahme vor dem Bundesamt keine seit rechtskräftigem Abschluss seines ersten Asylverfahrens neu hervorgetretenen Fluchtgründe geltend gemacht.

Der Folgeantrag wird voraussichtlich wegen entschiedener Sache zurückzuweisen sein.

Entscheidungswesentliche Änderungen bzgl. des Privat- und Familienlebens des BF in Österreich bzgl. seines Gesundheitszustandes oder der allgemeinen Lage in Tunesien konnten ebenfalls nicht erkannt werden.

Der BF leidet weder an einer schweren körperlichen Krankheit noch haben sich im Verfahren schwere psychische Störungen ergeben.

Der BF ist unbescholten. Er befindet sich seit 11.07.2017 in Schubhaft.

2. Beweiswürdigung:

2.1. Zur Person und Fluchtmotiven des BF:

Die Sachverhaltsfeststellungen zur Person des BF und zur Situation in Tunesien ergeben sich aus der Aktenlage. Die den BF betreffende Sicherheitslage im Herkunftsstaat wurde eingehend im rechtskräftig entschiedenen Verfahren erörtert und abgewogen und ist daher aufgrund der zeitlichen Nähe zum gegenständlichen Verfahren von ausreichender Aktualität auszugehen. Eine neuerliche nähere Überprüfung konnte daher unterbleiben.

In seinem ersten Asylverfahren brachte der BF als Fluchtgrund im Wesentlichen vor, er habe seine Heimat aus wirtschaftlichen Gründen verlassen. Des Weiteren befürchte er wegen der Existenz möglicher Videoaufzeichnungen von Demonstrationen aus dem Jahr 2011 bzw. 2012 verhaftet zu werden. Im Falle seiner Rückkehr nach Tunesien hätte er Angst vor einer Verhaftung. Dieses Vorbringen des BF wurde sowohl von der belangten Behörde als auch Bundesverwaltungsgericht als nicht asylrelevant bzw. glaubhaft beurteilt. Insoweit der BF im gegenständlichen Verfahren im Rahmen seiner Erstbefragung anführt, dass sich an seinen Fluchtgründen nichts geändert habe und er nach Tunesien nicht zurück könne, weil er Verfolgung von der Familie seiner Freundin, die er geschwängert habe, befürchte, vermochte er damit wie das BFA richtig darauf hinweist, keinen neuen asylrelevanten Sachverhalt zu begründen. Das Bundesverwaltungsgericht teilt die Begründung des BFA dazu. So wurde das Fluchtvorbringen des BF bereits im ersten Verfahren als nicht asylrelevant bzw. glaubhaft beurteilt. Vor diesem Hintergrund ist auch das Vorbringen im nunmehrigen Verfahren nicht asylrelevant bzw. konnte keine glaubhafte Verfolgung geltend gemacht werden.

Zudem ist dazu anzumerken, dass die behaupteten Rückkehrbefürchtungen des BF aufgrund der Verfolgung durch die Familie seiner damaligen Freundin, demnach bereits vor dem rechtskräftigen Abschluss seines ersten Asylverfahrens bestanden hatten. Insoweit er in diesem Zusammenhang vorbringt, dieses Vorbringen in seinem Erstverfahren aufgrund von Schwierigkeiten mit dem Dolmetscher nicht geltend gemacht zu haben, ist dem BFA beizupflichten, dass dem BF das Protokoll seiner Einvernahme damals rückübersetzt wurde und er etwaige Probleme geltend machen hätte können. Des Weiteren wären diese Probleme bei Zutreffen jedoch spätestens in seiner Beschwerde geltend zu machen gewesen. Vielmehr ist dem BFA beizupflichten, dass es sich hierbei um eine Schutzbehauptung handelt und der BF dadurch versucht, seine bevorstehende Abschiebung zu vereiteln.

Somit hat der BF im zweiten Rechtsgang anlässlich seiner niederschriftlichen Befragung beziehungsweise Einvernahme vor dem Bundesamt keine seit rechtskräftigem Abschluss seines ersten Asylverfahrens neu hervorgetretenen Fluchtgründe geltend gemacht.

Es wurden auch keine gesundheitlichen Beeinträchtigungen vorgebracht, welche nach Berücksichtigung der höchstgerichtlichen Judikatur zur Gefahr einer unmenschlichen Behandlung im Falle einer Rückkehr führen könnte. Im

Übrigen hat nicht einmal der BF selbst vorgebracht, dass ihm im Falle einer Abschiebung nach Tunesien eine reale Gefahr einer unmenschlichen Behandlung im Sinne von Art. 3 EMRK im Hinblick auf seinen Gesundheitszustand drohen würde. Es wurden auch keine gesundheitlichen Beeinträchtigungen vorgebracht, welche nach Berücksichtigung der höchstgerichtlichen Judikatur zur Gefahr einer unmenschlichen Behandlung im Falle einer Rückkehr führen könnte. Im Übrigen hat nicht einmal der BF selbst vorgebracht, dass ihm im Falle einer Abschiebung nach Tunesien eine reale Gefahr einer unmenschlichen Behandlung im Sinne von Artikel 3, EMRK im Hinblick auf seinen Gesundheitszustand drohen würde.

Aus den Angaben des BF kann nicht auf ein Privat- oder Familienleben derart hoher Intensität geschlossen werden, dass eine Rückkehrentscheidung einen Eingriff in die durch die EMRK geschützten Rechte bedeuten würde.

Die Feststellungen zu den persönlichen Verhältnissen und Lebensumständen des BF in Österreich beruhen auf den Angaben des BF im Verfahren vor der belangten Behörde und den entsprechenden Feststellungen im Bescheid.

Die Feststellungen zu der Anhaltung des BF in Schubhaft und seiner Unbescholtenheit ergeben sich aus dem unstrittigen Akteninhalt und entsprechen dem Amtswissen des Bundesverwaltungsgerichtes (Auskünfte aus der Anhaltedatei-Vollzugsverwaltung und dem Strafregister).

2.2. Zum Herkunftsstaat:

Dass es sich bei Tunesien um einen "sicheren Herkunftsstaat" handelt, leitet sich aus der Herkunftsstaaten-Verordnung, BGBl II Nr. 177/2009, in der Fassung BGBl II Nr. 47/2016, ab. Dass es sich bei Tunesien um einen "sicheren Herkunftsstaat" handelt, leitet sich aus der Herkunftsstaaten-Verordnung, Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 177 aus 2009,, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 47 aus 2016,, ab.

Die im vorangegangenen Asylverfahren getroffenen nach wie vor aktuellen Feststellungen zur Lage im Herkunftsstaat des BF wurden dem "Länderinformationsblatt" zu Tunesien entnommen, das nach Auskunft der Staatendokumentation als weiterhin aktuell anzusehen ist.

Bezüglich der Erkenntnisquellen zur Lage im Herkunftsstaat wurden sowohl Berichte verschiedener ausländischer Behörden, etwa die allgemein anerkannten Berichte des Deutschen Auswärtigen Amtes, als auch jene von internationalen Organisationen, wie beispielsweise dem UNHCR, sowie Berichte von allgemein anerkannten und unabhängigen Nichtregierungsorganisationen, wie zB der Schweizerischen Flüchtlingshilfe, herangezogen.

Angesichts der Seriosität und Plausibilität der angeführten Erkenntnisquellen sowie dem Umstand, dass diese Berichte auf einer Vielzahl verschiedener, voneinander unabhängiger Quellen beruhen und dennoch ein in den Kernaussagen übereinstimmendes Gesamtbild ohne wesentliche Widersprüche darbieten, besteht kein Grund, an der Richtigkeit der Angaben zu zweifeln.

3. Rechtliche Beurteilung:

3.1. Zur (funktionellen) Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichtes:

Gemäß § 6 BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Gemäß Paragraph 6, BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist.

Weder das Asylgesetz 2005 noch das BFA-Verfahrensgesetz sehen eine Entscheidung durch Senate vor, sodass das Bundesverwaltungsgericht vorliegend durch Einzelrichter zu entscheiden hat.

3.2. Zur Rechtmäßigkeit der Aufhebung des faktischen Abschiebeschutzes:

3.2.1. Zur anzuwendenden Rechtslage:

1. § 12a Abs. 1 und 2 sowie § 22 Abs. 10 Asylgesetz 2005, BGBl. I 100/2005, in der Fassung BGBl. I Nr. 10/2016, lauten: 1. Paragraph 12 a, Absatz eins und 2 sowie Paragraph 22, Absatz 10, Asylgesetz 2005, Bundesgesetzblatt Teil eins, 100 aus 2005,, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 10 aus 2016,, lauten:

"Faktischer Abschiebeschutz bei Folgeanträgen

§ 12a. (1) Hat der Fremde einen Folgeantrag (§ 2 Abs. 1 Z 23) nach einer zurückweisenden Entscheidung gemäß §§ 4a oder 5 oder nach jeder weiteren, einer zurückweisenden Entscheidung gemäß §§ 4a oder 5 folgenden,

zurückweisenden Entscheidung gemäß § 68 Abs. 1 AVG gestellt, kommt ihm ein faktischer Abschiebeschutz nicht zu, wenn Paragraph 12 a, (1) Hat der Fremde einen Folgeantrag (Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 23,) nach einer zurückweisenden Entscheidung gemäß Paragraphen 4 a, oder 5 oder nach jeder weiteren, einer zurückweisenden Entscheidung gemäß Paragraphen 4 a, oder 5 folgenden, zurückweisenden Entscheidung gemäß Paragraph 68, Absatz eins, AVG gestellt, kommt ihm ein faktischer Abschiebeschutz nicht zu, wenn

1. gegen ihn eine Anordnung zur Außerlandesbringung gemäß § 61 FPG oder eine Ausweisung gemäß § 66 FPG erlassen wurde, 1. gegen ihn eine Anordnung zur Außerlandesbringung gemäß Paragraph 61, FPG oder eine Ausweisung gemäß Paragraph 66, FPG erlassen wurde,

2. kein Fall des § 19 Abs. 2 BFA-VG vorliegt, 2. kein Fall des Paragraph 19, Absatz 2, BFA-VG vorliegt,

3. im Fall des § 5 eine Zuständigkeit des anderen Staates weiterhin besteht oder dieser die Zuständigkeit weiterhin oder neuerlich anerkennt und sich seit der Entscheidung gemäß § 5 die Umstände im zuständigen anderen Staat im Hinblick auf Art. 3 EMRK nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit maßgeblich verschlechtert haben, und 3. im Fall des Paragraph 5, eine Zuständigkeit des anderen Staates weiterhin besteht oder dieser die Zuständigkeit weiterhin oder neuerlich anerkennt und sich seit der Entscheidung gemäß Paragraph 5, die Umstände im zuständigen anderen Staat im Hinblick auf Artikel 3, EMRK nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit maßgeblich verschlechtert haben, und

4. eine Abschiebung unter Berücksichtigung des Art. 8 EMRK (§ 9 Abs. 1 bis 2 BFA-VG) weiterhin zulässig ist 4. eine Abschiebung unter Berücksichtigung des Artikel 8, EMRK (Paragraph 9, Absatz eins bis 2 BFA-VG) weiterhin zulässig ist.

(2) Hat der Fremde einen Folgeantrag (§ 2 Abs. 1 Z 23) gestellt und liegt kein Fall des Abs. 1 vor, kann das Bundesamt den faktischen Abschiebeschutz des Fremden aufheben, wenn (2) Hat der Fremde einen Folgeantrag (Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 23,) gestellt und liegt kein Fall des Absatz eins, vor, kann das Bundesamt den faktischen Abschiebeschutz des Fremden aufheben, wenn

1. gegen ihn eine Rückkehrentscheidung gemäß § 52 FPG, eine Anordnung zur Außerlandesbringung gemäß § 61 FPG, eine Ausweisung gemäß § 66 FPG oder ein Aufenthaltsverbot gemäß § 67 FPG besteht, 1. gegen ihn eine Rückkehrentscheidung gemäß Paragraph 52, FPG, eine Anordnung zur Außerlandesbringung gemäß Paragraph 61, FPG, eine Ausweisung gemäß Paragraph 66, FPG oder ein Aufenthaltsverbot gemäß Paragraph 67, FPG besteht,

2. der Antrag voraussichtlich zurückzuweisen ist, weil keine entscheidungswesentliche Änderung des maßgeblichen Sachverhalts eingetreten ist, und

3. die Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung keine reale Gefahr einer Verletzung von Art. 2, 3 oder 8 EMRK oder der Protokolle Nr. 6 oder Nr. 13 zur Konvention bedeuten und für ihn als Zivilperson keine ernsthafte Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen Konfliktes mit sich bringen würde. 3. die Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung keine reale Gefahr einer Verletzung von Artikel 2, 3, oder 8 EMRK oder der Protokolle Nr. 6 oder Nr. 13 zur Konvention bedeuten und für ihn als Zivilperson keine ernsthafte Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen Konfliktes mit sich bringen würde.

(3) ...

Entscheidungen

§ 22. ...Paragraph 22, ...

(10) Entscheidungen des Bundesamtes über die Aufhebung des Abschiebeschutzes gemäß § 12a Abs. 2 ergehen mündlich in Bescheidform. Die Beurkundung gemäß § 62 Abs. 2 AVG gilt auch als schriftliche Ausfertigung gemäß § 62 Abs. 3 AVG. Die Verwaltungsakten sind dem Bundesverwaltungsgericht unverzüglich zur Überprüfung gemäß § 22 BFA-VG zu übermitteln. Diese gilt als Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht; dies ist in der Rechtsmittelbelehrung anzugeben. Über die Rechtmäßigkeit der Aufhebung des Abschiebeschutzes hat das Bundesverwaltungsgericht im Rahmen der Überprüfung gemäß § 22 BFA-VG mit Beschluss zu entscheiden (10) Entscheidungen des Bundesamtes über die Aufhebung des Abschiebeschutzes gemäß Paragraph 12 a, Absatz 2, ergehen mündlich in Bescheidform. Die Beurkundung gemäß Paragraph 62, Absatz 2, AVG gilt auch als schriftliche Ausfertigung gemäß Paragraph 62, Absatz 3, AVG. Die Verwaltungsakten sind dem Bundesverwaltungsgericht unverzüglich zur Überprüfung gemäß Paragraph 22,

BFA-VG zu übermitteln. Diese gilt als Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht; dies ist in der Rechtsmittelbelehrung anzugeben. Über die Rechtmäßigkeit der Aufhebung des Abschiebeschutzes hat das Bundesverwaltungsgericht im Rahmen der Überprüfung gemäß Paragraph 22, BFA-VG mit Beschluss zu entscheiden.

...".

2. § 22 BFA-Verfahrensgesetz, BGBl. I Nr. 87/2012, in der Fassung BGBl. I Nr. 17/2016, lautet: 2. Paragraph 22, BFA-Verfahrensgesetz, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 87 aus 2012,, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 17 aus 2016,, lautet:

"Überprüfung der Aufhebung des faktischen Abschiebeschutzes

§ 22. (1) Eine Entscheidung des Bundesamtes, mit der der faktische Abschiebeschutz eines Fremden aufgehoben wurde (§ 12a Abs. 2 AsylG 2005), ist vom Bundesverwaltungsgericht unverzüglich einer Überprüfung zu unterziehen. Das Verfahren ist ohne Abhaltung einer mündlichen Verhandlung zu entscheiden. § 20 gilt sinngemäß. § 28 Abs. 3 2. Satz VwGVG ist nicht anzuwenden. Paragraph 22, (1) Eine Entscheidung des Bundesamtes, mit der der faktische Abschiebeschutz eines Fremden aufgehoben wurde (Paragraph 12 a, Absatz 2, AsylG 2005), ist vom Bundesverwaltungsgericht unverzüglich einer Überprüfung zu unterziehen. Das Verfahren ist ohne Abhaltung einer mündlichen Verhandlung zu entscheiden. Paragraph 20, gilt sinngemäß. Paragraph 28, Absatz 3, 2. Satz VwGVG ist nicht anzuwenden.

(2) Die Aufhebung des Abschiebeschutzes gemäß § 12a Abs. 2 AsylG 2005 und eine aufrechte Rückkehrentscheidung gemäß § 52 FPG oder eine Ausweisung gemäß § 66 FPG sind mit der Erlassung der Entscheidung gemäß § 12a Abs. 2 AsylG 2005 durchsetzbar. Mit der Durchführung der die Rückkehrentscheidung oder Ausweisung umsetzenden Abschiebung gemäß § 46 FPG ist bis zum Ablauf des dritten Arbeitstages ab Einlangen der gemäß § 22 Abs. 10 AsylG 2005 zu übermittelnden Verwaltungsakten bei der zuständigen Gerichtsabteilung des Bundesverwaltungsgerichtes zuzuwarten. Das Bundesverwaltungsgericht hat das Bundesamt unverzüglich vom Einlangen der Verwaltungsakten bei der zuständigen Gerichtsabteilung und von der im Rahmen der Überprüfung gemäß Abs. 1 getroffenen Entscheidung über die Rechtmäßigkeit der Aufhebung des Abschiebeschutzes zu verständigen. (2) Die Aufhebung des Abschiebeschutzes gemäß Paragraph 12 a, Absatz 2, AsylG 2005 und eine aufrechte Rückkehrentscheidung gemäß Paragraph 52, FPG oder eine Ausweisung gemäß Paragraph 66, FPG sind mit der Erlassung der Entscheidung gemäß Paragraph 12 a, Absatz 2, AsylG 2005 durchsetzbar. Mit der Durchführung der die Rückkehrentscheidung oder Ausweisung umsetzenden Abschiebung gemäß Paragraph 46, FPG ist bis zum Ablauf des dritten Arbeitstages ab Einlangen der gemäß Paragraph 22, Absatz 10, AsylG 2005 zu übermittelnden Verwaltungsakten bei der zuständigen Gerichtsabteilung des Bundesverwaltungsgerichtes zuzuwarten. Das Bundesverwaltungsgericht hat das Bundesamt unverzüglich vom Einlangen der Verwaltungsakten bei der zuständigen Gerichtsabteilung und von der im Rahmen der Überprüfung gemäß Absatz eins, getroffenen Entscheidung über die Rechtmäßigkeit der Aufhebung des Abschiebeschutzes zu verständigen.

(3) Über die Rechtmäßigkeit der Aufhebung des Abschiebeschutzes im Rahmen der Überprüfung gemäß Abs. 1 hat das Bundesverwaltungsgericht binnen acht Wochen zu entscheiden." (3) Über die Rechtmäßigkeit der Aufhebung des Abschiebeschutzes im Rahmen der Überprüfung gemäß Absatz eins, hat das Bundesverwaltungsgericht binnen acht Wochen zu entscheiden."

3.2.2. Zur Aufhebung des faktischen Abschiebeschutzes:

Zunächst ist festzuhalten, dass der BF einen Folgeantrag iSd § 2 Abs. 1 Z 23 Asylgesetz 2005 gestellt hat. Zunächst ist festzuhalten, dass der BF einen Folgeantrag iSd Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 23, Asylgesetz 2005 gestellt hat.

Es liegt auch kein Fall des § 12a Abs. 1 Asylgesetz 2005 vor und die übrigen Voraussetzungen des § 12a Abs. 2 Z 1 bis 3 Asylgesetz 2005 sind gegeben. Es liegt auch kein Fall des Paragraph 12 a, Absatz eins, Asylgesetz 2005 vor und die übrigen Voraussetzungen des Paragraph 12 a, Absatz 2, Ziffer eins bis 3 Asylgesetz 2005 sind gegeben:

1.1. So besteht gegen den BF in Gestalt des rechtskräftigen Bescheides des BFA vom 28.03.2017 eine erlassene Rückkehrentscheidung gemäß § 52 FPG. 1.1. So besteht gegen den BF in Gestalt des rechtskräftigen Bescheides des BFA vom 28.03.2017 eine erlassene Rückkehrentscheidung gemäß Paragraph 52, FPG.

1.2. Zugleich wurde mit dem eben erwähnten Bescheid des BFA vom 28.03.2017 der Erstantrag des BF auf internationalen Schutz als unbegründet abgewiesen.

Dem BF droht demzufolge in Tunesien keine asylrelevante Verfolgung.

Auch dafür, dass dem BF im Falle einer Rückkehr nach Tunesien die notdürftigste Lebensgrundlage entzogen und die Schwelle des Art. 3 EMRK überschritten wäre (zur "Schwelle" des Art. 3 EMRK vgl. das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 16. Juli 2003, Zl. 2003/01/0059), gibt es im vorliegenden Fall keinen Anhaltspunkt, zumal der BF grundsätzlich gesund und daher erwerbsfähig ist. Auch dafür, dass dem BF im Falle einer Rückkehr nach Tunesien die notdürftigste Lebensgrundlage entzogen und die Schwelle des Artikel 3, EMRK überschritten wäre (zur "Schwelle" des Artikel 3, EMRK vergleiche das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 16. Juli 2003, Zl. 2003/01/0059), gibt es im vorliegenden Fall keinen Anhaltspunkt, zumal der BF grundsätzlich gesund und daher erwerbsfähig ist.

Es ist daher kein Grund ersichtlich, warum der Fremde seinen Lebensunterhalt nach seiner Rückkehr nicht wieder bestreiten können sollte. Außerdem besteht ganz allgemein im Herkunftsstaat derzeit keine solche extreme Gefährdungslage, dass gleichsam jeder, der dorthin zurückkehrt, einer Gefährdung iSd Art. 2 und 3 EMRK oder der Protokolle Nr. 6 oder Nr. 13 zur EMRK ausgesetzt wäre. Es ist daher kein Grund ersichtlich, warum der Fremde seinen Lebensunterhalt nach seiner Rückkehr nicht wieder bestreiten können sollte. Außerdem besteht ganz allgemein im Herkunftsstaat derzeit keine solche extreme Gefährdungslage, dass gleichsam jeder, der dorthin zurückkehrt, einer Gefährdung iSd Artikel 2 und 3 EMRK oder der Protokolle Nr. 6 oder Nr. 13 zur EMRK ausgesetzt wäre.

Im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht sind auch keine Umstände bekannt geworden, die nahelegen würden, dass bezogen auf den Fremden ein "reales Risiko" einer gegen Art. 2 oder 3 EMRK verstoßenden Behandlung bzw. der Todesstrafe besteht. Im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht sind auch keine Umstände bekannt geworden, die nahelegen würden, dass bezogen auf den Fremden ein "reales Risiko" einer gegen Artikel 2, oder 3 EMRK verstoßenden Behandlung bzw. der Todesstrafe besteht.

Auch führt der BF in Österreich kein iSd Art. 8 EMRK geschütztes Familienleben in Österreich und sein Privatleben weist keine besonders ausgeprägte Intensität auf. Auch führt der BF in Österreich kein iSd Artikel 8, EMRK geschütztes Familienleben in Österreich und sein Privatleben weist keine besonders ausgeprägte Intensität auf.

Daher wird auch der zweite Antrag des BF auf internationalen Schutz voraussichtlich zurückzuweisen sein. Schließlich bringt der BF auch in seinem zweiten Asylverfahren vor, er würde im Falle seiner Rückkehr nach von der Familie seiner Freundin wegen Ehrverletzung aufgrund der unehelichen Schwangerschaft verfolgt werden. Dieses Vorbringen ist jedoch – unbeschadet dessen Glaubwürdigkeit – bereits von der Rechtskraft der Entscheidung über den ersten Antrag mitumfasst und vermag keinen entscheidungswesentlichen neuen Sachverhalt zu begründen.

Somit sind die Voraussetzungen des § 12a Abs. 2 Asylgesetz 2005 gegeben, sodass die Aufhebung des faktischen Abschiebeschutzes nicht rechtswidrig ist; da § 22 Abs. 10 Asylgesetz 2005 dies ausdrücklich vorsieht, war die vorliegende Entscheidung nicht mit Erkenntnis, sondern mit Beschluss zu treffen. Somit sind die Voraussetzungen des Paragraph 12 a, Absatz 2, Asylgesetz 2005 gegeben, sodass die Aufhebung des faktischen Abschiebeschutzes nicht rechtswidrig ist; da Paragraph 22, Absatz 10, Asylgesetz 2005 dies ausdrücklich vorsieht, war die vorliegende Entscheidung nicht mit Erkenntnis, sondern mit Beschluss zu treffen.

Zu B) Unzulässigkeit der Revision:

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen

Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Schlagworte

faktischer Abschiebeschutz - Aufhebung rechtmäßig, Folgeantrag,
wirtschaftliche Gründe

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2017:I405.2152670.2.00

Zuletzt aktualisiert am

09.08.2017

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at